

(Einstellung zu den gesellschaftlichen Normen, einschließlich der Einstellung zur eigenen Straftat). Weiter ist vom Rechtsverletzer zu erwarten, daß er künftig regelmäßig arbeitet bzw. — vor allem als Jugendlicher — regelmäßig lernt (Einstellung zur Arbeit bzw. zum Lernen) und daß er in seinem künftigen Verhalten die Rechte und Interessen anderer Bürger achtet (Einstellung zu anderen Menschen).

Auf die überaus wichtige Bedeutung dieser Einstellungsbereiche hat bereits Lenin hingewiesen, als er betonte: „Eine neue Arbeitsdisziplin, neue Formen der gesellschaftlichen Bindung zwischen den Menschen, neue Formen und Methoden der Heranziehung der Menschen zur Arbeit zu schaffen — das ist eine Aufgabe von vielen Jahren und Jahrzehnten.“<sup>44</sup> In diesem Sinne orientiert die KPdSU auch gegenwärtig auf „*die Erziehung der sowjetischen Menschen zu einer neuen, kommunistischen Einstellung zur Arbeit*“ und auf die Schaffung einer solchen moralischen Atmosphäre, „die dazu beiträgt, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, in der Arbeit und im täglichen Leben eine achtungsvolle und aufmerksame Einstellung zum Menschen ... durchzusetzen“<sup>45</sup>.

Die Einstellung zu den gesetzlichen Normen, zur sozialistischen Rechtsordnung, zur Arbeit, zum Lernen und zu anderen Menschen sind also diejenigen Einstellungsbereiche, die bei einem Straftäter als Subjekt der Tat sowie als Objekt und Subjekt der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit vornehmlich zu untersuchen sind. Ohne die Feststellung dieser Einstellungsbereiche sind Aussagen hinsichtlich des künftigen gesellschaftsgemäßen Verhaltens und eine die Besonderheiten jedes konkreten Falles berücksichtigende Festlegung differenzierter Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit schwer möglich.<sup>46</sup>

Die Berücksichtigung der Persönlichkeit des Straftäters hat eine besonders weitreichende Bedeutung bei der Abgrenzung zwischen Strafen mit und ohne Freiheitsentzug für Vergehen. So ist Freiheitsstrafe bei Vergehen auch möglich, wenn der Straftäter mit der Tat eine schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin zum Ausdruck gebracht hat oder wenn die Tat zwar weniger schwer ist, er aber aus bisherigen Bestrafungen keine Lehren gezogen hat (§ 39 Abs. 2 StGB), während § 30 Abs. 2 StGB auch bei Vergehen, die Ausdruck eines hartnäckigen disziplinenlosen Verhaltens des Täters sind, unter bestimmten Voraussetzungen eine Verurteilung auf Bewährung zuläßt. Die richtige Abgrenzung zwischen der Anwendung von Strafen mit und ohne Freiheitsentzug kann im Einzelfall also nicht unwesentlich gerade durch die sozialen Eigenschaften des Straftäters mit bestimmt werden.

Einige Strafarten verlangen die Prüfung weiterer besonderer persönlicher Voraussetzungen beim Straftäter; so z. B. das Vorliegen von Arbeitsfähigkeit bei Arbeitserziehung (§ 42 StGB), die konkreten wirtschaftlichen Verhältnisse des Straftäters bei Bemessung der Geldstrafe (§ 36 StGB) oder das Vorliegen einer erheblichen sozialen Fehlentwicklung beim jugendlichen Straftäter als Vorausset-

44 W.I. Lenin, Werke, Bd.30, Berlin 1961, S.511.

45 L. I. Brešnew, Rechenschaftsbericht des Zentralkomitees der KPdSU an den XXIV. Parteitag der Kommunistischen Partei der Sowjetunion, Moskau/Berlin 1971, S. 113 und 114 f.

46 Vgl. I. Buchholz, „Zur Aufklärung der Täterpersönlichkeit unter besonderer Berücksichtigung jugendlicher Täter“, Neue Justiz, 6/1974, S. 171 ff. \*